



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

167/06

1

Sitzungsvorlage

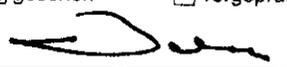
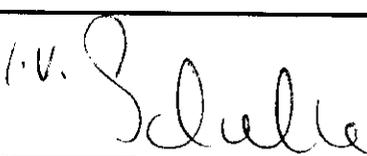
Datum: 17.05.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Schulausschuss	öffentlich	31.05.2006	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2006	
3.				
4.				

Befreiung vom Eigenanteil;
hier: a) Lernmittel
b) Schülerfahrkosten

Beschlussentwurf:

Über den vom Gesetzgeber vorgesehenen Personenkreis der SGB-XII-Empfänger/innen hinaus werden keine weiteren Regelungen zur Befreiung vom Eigenanteil im Bereich der Lernmittel sowie der Schülerfahrkosten getroffen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

1.)

Bis zum Schuljahr 2004/05 waren auf der Grundlage des Lernmittelfreiheitsgesetzes bzw. der Schülerfahrkostenverordnung alle Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz von der Leistung eines entsprechenden Eigenanteils befreit. Im Bereich der Lernmittel erfolgte die Beschaffung in diesen Fällen zu Lasten des jeweiligen Schulträgers; im Bereich der Schülerfahrkosten zu Lasten des Verkehrsunternehmens. Darüber hinaus wurden in Eschweiler analog auch die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für beide Bereiche und zusätzlich Pflegekinder im Bereich der Lernmittel vom Eigenanteil befreit.

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, in Kraft getreten am 1. August 2005, bestimmt in § 96 Abs. 3 (Lernmittel) und § 97 Abs. 3 (Schülerfahrkosten), dass der Eigenanteil für Empfänger/innen bzw. Schüler/innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird, entfällt.

Darüber hinaus wird in § 132 Abs. 9 die nachfolgende Übergangsvorschrift festgelegt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (§ 130 Abs. 1 Nr. 6) oder § 7 Abs. 1 Satz 4 Schulfinanzgesetz (§ 130 Abs. 1 Nr. 5) im Schuljahr 2004/05 wegen des Empfangs von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren und nun Leistungen nach Abschnitt 2 des SGB II erhalten, gilt die Befreiung bis zum Ablauf des Schuljahres 2005/2006 fort.“ (Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass Schulneulinge, deren Erziehungsberechtigte SGB-II-Leistungen im Schuljahr 2005/06 erhalten, nicht von der Leistung des Eigenanteils zu befreien sind, während evtl. deren Geschwister, die bereits im Vorjahr von der Leistung des Eigenanteils befreit waren, auch für das Schuljahr 2005/06 die Befreiung erhalten).

Darüber hinaus werden in Eschweiler auch analog die Asylbewerber sowie Pflegekinder wie im Schuljahr 2004/05 vom Eigenanteil befreit.

Im Gesetzentwurf zum 2. Schulrechtsänderungsgesetz (Stand: 24.01.2006) hatte der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen, ab dem Schuljahr 2006/07 die Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) als auch die Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Leistung des Eigenanteils sowohl bei Lernmittel als auch bei Schülerfahrkosten zu befreien. Die Frage, wie die den Kommunen entstehenden Mehraufwendungen ausgeglichen werden, sollte im Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes entschieden werden.

Zwischenzeitlich wurde der o.g. Gesetzesentwurf jedoch erneut überarbeitet. Hiernach soll folgende gesetzliche Regelung ab 01.08.2006 in Kraft treten:

Lernmittelfreiheit (§ 96 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes):

„Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.“

Schülerfahrkosten (§ 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes):

„Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.“

Die demnach noch im Referentenentwurf vorgesehene Gleichstellung von ALG-II-Beziehern mit Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII wurde herausgenommen, da das Land offensichtlich nicht bereit ist, die den kommunalen Schulträgern durch diese Gleichstellung entstehenden Kosten jährlich entsprechend den Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes zu kompensieren.

Durch die neue gesetzliche Grundlage wird letztlich die Umsetzung des regierungsseitigen Versprechens einer Gleichstellung den Kommunen ohne Kostenausgleich anheim gestellt, die offensichtlich die Konflikte vor Ort austragen sollen.

2.)

Sollte es zu der beschriebenen gesetzlichen Regelung kommen, ist die Frage der Umsetzung für den Bereich der Stadt Eschweiler zu entscheiden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung entstehenden finanziellen Mehrbelastungen im Bereich der Lernmittel für die Stadt Eschweiler ab dem Schuljahr 2006/07 nicht konkret ermittelt werden können, da die Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitssuchender im Kreis Aachen (ARGE) die erforderlichen Daten computertechnisch nicht auswerten kann.

Eine Gleichstellung der SGB-XII- und SGB-II-Leistungsempfänger durch Übernahme der entstehenden Kosten des Eigenanteils würde daher eine nicht kalkulierbare freiwillige Ausgabe im Bereich der Lernmittel darstellen.

Auf Grund einer groben Schätzung würden hierdurch zusätzliche Kosten in Höhe von mindestens 10.000 € entstehen.

Weiterhin fraglich ist, ob die hier in den Vorjahren gehandhabte Verfahrensweise, ebenfalls Empfänger/innen von Asylbewerberleistungen (bei Lernmitteln und Schülerfahrkosten) sowie Pflegekinder (nur bei Lernmitteln) von der Leistung des Eigenanteils zu befreien, auch ab dem Schuljahr 2006/07 weiter praktiziert werden soll.

Zum einen hätte diese Leistung ebenfalls den Charakter freiwilliger Ausgaben, zum anderen würde hierin eine Ungleichbehandlung der Empfänger/innen von SGB-II-Leistungen gegenüber Empfängern von Asylbewerberleistungen entstehen.

Dies trifft auch für Pflegekinder zu, wobei hier noch erwähnt werden muss, dass das seitens des Jugendamtes gezahlte Pflegegeld höher liegt als der Regelbedarf nach dem SGB XII, SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz und dass der Eigenanteil ggfls. durch die Pflegeeltern als Beihilfe beim Jugendamt beantragt werden kann.

Vor dem o.g. Hintergrund wird vorgeschlagen, über den vom Gesetzgeber vorgesehenen Personenkreis der SGB-XII-Empfänger/innen hinaus keine weiteren Regelungen zur Befreiung vom Eigenanteil im Bereich der Lernmittel sowie der Schülerfahrkosten zu treffen.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Für den Fall einer Beschlussfassung entgegen dem Beschlusssentwurf, wäre der geschätzte Betrag von 10.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen und auf die nachstehenden Haushaltsstellen zu verteilen.

- 1.21000.631000 – Lernmittelfreiheit (Grundschulen)
- 1.21500.631000 – Lernmittelfreiheit (Hauptschulen)
- 1.22000.631000 – Lernmittelfreiheit (Realschule)
- 1.23000.631000 – Lernmittelfreiheit (Gymnasium)
- 1.27000.631000 – Lernmittelfreiheit (Willi-Fährmann-Schule)
- 1.28000.631000 – Lernmittelfreiheit (Gesamtschule)

Im Bereich der Schülerfahrkosten wird durch diese Entscheidung der städt. Haushalt nicht unmittelbar tangiert, da für die School&Fun-Tickets entsprechend der Gesamtschülerzahl ein Pauschalbetrag an den AVV gezahlt wird. Die Abrechnungen der Eigenanteile mit den Zahlungspflichtigen erfolgen unmittelbar durch das Verkehrsunternehmen.